



# KVNO Praxisinformation

28. NOVEMBER 2023

## Videosprechstunde im Kindernotdienst: Start am 2. Dezember

Patientinnen und Patienten kommen derzeit wieder häufiger mit Atemwegserkrankungen in die Praxen. Aktuell zirkulieren hauptsächlich SARS-CoV-2 und Rhinoviren sowie seltener Parainfluenzaviren und respiratorische Synzytialviren (RSV), vereinzelt auch bereits Influenzaviren. Die Inzidenz liegt nach Angaben des RKI knapp über dem Niveau des Vorjahres und deutlich über dem des letzten vorpandemischen Jahres.

Um vor allem die Praxen und Notdienstpraxen im kinder- und jugendärztlichen Bereich in den kommenden Wochen zu entlasten, bietet die KV Nordrhein – wie erstmals bereits im vergangenen Winter – eine Videosprechstunde im Kindernotdienst an. Das Angebot startet am ersten Dezemberwochenende (ab 2. Dezember 2023) und läuft bis zum 31. Januar 2024.

### Entlastung für alle Seiten

Die Erfahrungen aus dem letzten Winter zeigen, dass die Videosprechstunde für Eltern erkrankter Kinder eine schnelle und unkomplizierte medizinische Hilfe ist. Die eingesetzten Kinder- und Jugendärztinnen/-ärzte können einfachere Erkrankungen auf diese Weise schnell identifizieren, ohne dass Eltern und Kind das Haus verlassen müssen. In vielen Fällen ist die telemedizinische Erstberatung bereits ausreichend, sodass im Anschluss keine kinderärztliche Regel- oder Notdienstpraxis mehr aufgesucht werden muss. Das führt zu einer Entlastung auf allen Seiten – der Familien, der Pädiaterinnen und Pädiater in den Praxen und im Bereitschaftsdienst und der zentralen Notaufnahmen in den Krankenhäusern.

### Anmeldung über 116 117 und kvno.de

Zentrale Hotline für die Eltern ist die Nummer 116 117. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hotline fragen die wichtigsten Daten ab, vereinbaren einen Zeitpunkt und schicken den Link zur Videosprechstunde. Eine weitere Anmeldeöglichkeit gibt es über die Website der KV Nordrhein. Unter [kvno.de/kinder](https://www.kvno.de/kinder) können Eltern direkt online einen Termin für die Videosprechstunde zu folgenden Notdienstzeiten vereinbaren:

- Mittwochs: 16 bis 22 Uhr
- Samstags, sonntags und an Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester): 10 bis 22 Uhr

### Wartezimmerplakat

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Patientinnen und Patienten auf unser Zusatzangebot im kinderärztlichen Notdienst hinweisen würden. Wir haben dafür ein Wartezimmerplakat entwickelt, das Sie gern in Ihrer Praxis aushängen können:

Wartezimmerplakat „Kindernotdienst per Videosprechstunde“





## Bundestagspetition zur Rettung der ambulanten Versorgung ab sofort auch online

Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eingebrachte Bundestagspetition zur Rettung der ambulanten Versorgung (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 18.10.2023**) kann ab sofort auch **online unterschrieben werden**. Eine Mitzeichnung ist noch bis zum 20. Dezember möglich. Bis dahin müssen mindestens 50.000 Unterschriften zusammenkommen, damit eine Anhörung im Petitionsausschuss erfolgen kann. Gezählt werden alle Unterschriften, die bis zu diesem Stichtag beim Petitionsausschuss eingehen – ob online oder handschriftlich. Wenn Sie in den vergangenen Wochen bereits Unterschriften Ihrer Patientinnen und Patienten auf Papierlisten gesammelt haben bzw. noch weiter sammeln, denken Sie bitte daran, die Unterschriften rechtzeitig per Post (möglichst bis 15. Dezember) oder als Scan per E-Mail oder Fax an den Petitionsausschuss zu übermitteln.

Postanschrift: Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

E-Mail: [post.pet@bundestag.de](mailto:post.pet@bundestag.de)

Fax: 030 227-36053

### **KVNO-VV: Kein „Weiter-so“ in der Gesundheitspolitik! – Forderung nach neuen Regeln für Finanzierungsverhandlungen**

Auch in der jüngsten Vertreterversammlung der KV Nordrhein am vergangenen Freitag war der Ärger über die aktuelle Gesundheitspolitik deutlich spürbar. „Die gesamtpolitische Lage und der derzeitige Zustand des Gesundheitswesens, insbesondere auch im vertragsärztlichen Bereich, ist hoch problematisch“, sagte der Vorstandsvorsitzende der KVNO, Dr. med. Frank Bergmann. Er forderte die VV-Delegierten auf, ihren Unmut weiter zu artikulieren, zum Beispiel über die Bundestagspetition. Ein „Weiter-so“ unter den jetzigen Bedingungen sei nicht hinnehmbar.

Dies gelte insbesondere für die künftige Finanzierung der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen. Mit Nachdruck forderte Bergmann eine grundsätzliche Änderung der Berechnungsprozesse und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Honorare im vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Bereich. „Der Gesetzgeber hat hier ein so enges Korsett geschnürt, dass ein Vergleich der Honorarverhandlungen, die in jedem Jahr im Bewertungsausschuss zwischen gesetzlichen Krankenkassen und der KBV geführt werden, mit freien Verhandlungen, wie sie in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst üblich sind, in keinsten Weise möglich ist,“ sagte Bergmann.

### **Aktualisierte Infomaterialien mit QR-Code**

Für die handschriftliche Unterzeichnung der Petition stellt die KBV auf ihrer **Internetseite** weiterhin eine Unterschriftenliste zum Ausdrucken bereit. Ergänzend dazu gibt es Infoblätter, mit denen Sie auf die Petiti-



# KVNO Praxisinformation

28. NOVEMBER 2023

on aufmerksam machen können. Die KBV hat diese Materialien aktualisiert, sodass Praxen jetzt auch auf die Möglichkeit der Online-Zeichnung hinweisen können.

Die Petition ist Teil der Aktionen, mit denen Ärzte und Psychotherapeuten sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen und die KBV seit Wochen auf einen drohenden Praxenkollaps aufmerksam machen und die Politik zum Handeln auffordern.



Praxisaushang mit Aufruf zum Unterschreiben und Petition  
(Stand: 22.11.2023, PDF, 50 KB)



Praxisaushang mit Aufruf zum Unterschreiben online oder handschriftlich  
(Stand: 22.11.2023, PDF, 30 KB)



Praxisaushang mit Aufruf zum Unterschreiben online (Stand: 22.11.2023, PDF, 29 KB)



Unterschriftenliste (Stand: 16.10.2023, PDF, 31 KB)



Hinweise zur Datenverarbeitung (Stand: 16.10.2023, PDF, 66 KB)



## TI-Finanzierung: Ausnahmen von verpflichtenden Fachanwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen für die Telematikinfrastruktur (TI-Finanzierung) wurde zum 1. Juli auf ein System monatlicher Pauschalen umgestellt. Voraussetzung für die Erstattung der vollen Monatspauschale ist, dass die TI-Fachanwendungen NFDM, eMP, ePA, eAU, KIM, eArztbrief (ab 01.03.2024) sowie eVerordnung (ab 01.01.2024) verpflichtend in den Vertragsarztpraxen vorhanden sein müssen.

Der Gesetzgeber sieht jedoch vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen bestimmte Arztgruppen und Psychotherapeutinnen/-therapeuten von der Nachweispflicht für einzelne Fachanwendungen ausnehmen können, wenn sie diese im Regelfall nicht nutzen. Die KV Nordrhein hat nun für die Fachanwendungen NFDM, eMP, eAU und eVerordnung entsprechende Ausnahmeregelungen festgelegt – und zwar für folgende Fachgruppen:



# KVNO Praxisinformation

28. NOVEMBER 2023

- Psychologische Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Arztgruppen ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt:
  - Laboratoriumsmedizin
  - Mikrobiologie
  - Pathologie
- Reisende Anästhesisten
- Radiologie
- Nuklearmedizin
- Humangenetik
- Transfusionsmedizin
- Strahlentherapie

Für diese Fachgruppen führt das Fehlen von einzelnen oder allen der vier Fachanwendungen NFDM, eMP, eAU und eVerordnung nicht zu einer Kürzung der Monatspauschale.

Hinweis: Die KVNO betrachtet mit der beschlossenen Ausnahmeregelung die Gesamtheit der genannten Fachgruppen und geht davon aus, dass diese einzelne oder alle der ausgenommenen Fachanwendungen im Versorgungskontext „regelmäßig“ nicht nutzen. Die Verpflichtung, die Fachanwendungen im Einzelfall zu nutzen, sofern dies notwendig ist, ist davon unbenommen.

## Neues DMP Osteoporose für Nordrhein startet

Ab dem 1. Januar 2024 können Patientinnen und Patienten mit einer medikamentös behandlungsbedürftigen Osteoporose in Nordrhein von einem neuen Disease-Management-Programm (DMP) profitieren. Der Vertrag zum DMP Osteoporose mit allen nordrheinischen Krankenkassen ist bereits gestern in Kraft getreten. Berechtigte Ärztinnen und Ärzte können schon jetzt ihre Teilnahme gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) beantragen und die technischen Vorbereitungen für einen pünktlichen Umsetzungsstart treffen. Die Einschreibung von Patientinnen und Patienten ist aber erst ab 1. Januar möglich.

Der neue DMP-Vertrag soll dazu beitragen, die Versorgung von Osteoporose-Erkrankten durch ein flächendeckend einheitliches Konzept künftig deutlich zu verbessern. Es sieht unter anderem eine koordinierende ärztliche Betreuung und Patienten-Schulungen vor, damit Stürze und Frakturen mit negativen Langzeitfolgen vermieden werden.

### Teilnahmevoraussetzungen

Hausärztinnen und Hausärzte können beim neuen DMP Osteoporose in koordinierender Funktion tätig werden. Darüber hinaus sind Fachärztinnen und -ärzte für Orthopädie sowie für Orthopädie und Unfallchirurgie sowohl als Mitbehandelnde und in Ausnahmefällen auch koordinierend teilnahmeberechtigt.



# KVNO Praxisinformation

28. NOVEMBER 2023

Voraussetzung für die Durchführung und Abrechnung der DMP-Leistungen ist eine vorherige Genehmigung durch die KV Nordrhein. Die ärztliche Teilnahme kann ganz einfach digital über das KVNO-Portal erklärt werden. Eine Bestätigung erhalten KVNO-Mitglieder ebenfalls zeitnah auf diesem Weg. Alternativ kann dies auch über die Papierversion erfolgen, die auf der KVNO-Homepage zum Download zur Verfügung steht. Eine Liste der zur Einschreibung und Abrechnung korrespondierenden ICD-10-Kodes sind online auf der KVNO-Vertragsseite zu finden.

## Vergütung und Leistungsabrechnung

Die Symbolnummern für die extrabudgetären Leistungen wurden an die Praxisverwaltungssoftware-Hersteller übermittelt. Im ersten Umsetzungsjahr wird jede Einschreibung bis zum 31. Dezember 2024 mit einem Zuschlag versehen, der von der KV automatisch zugesetzt wird. Für die fortlaufende Behandlung sieht der Vertrag Leistungen für die Folgedokumentation, Betreuung, Sturzprophylaxe sowie die erforderliche fachärztliche Mitbehandlung vor. Für die lückenlose Betreuung erhalten Ärztinnen und Ärzte am Ende jedes Jahres zusätzlich eine Qualitätssicherungspauschale von 17,50 Euro. Diese wird von der KVNO automatisch zugesetzt, wenn vier aufeinander folgende Dokumentationen bei quartalsweiser beziehungsweise zwei aufeinander folgende Dokumentationen bei halbjährlicher Dokumentation erbracht wurden.

## Vergütungsübersicht

Leistungen	Frequenz	Vergütung
Einschreibung/Erstdokumentation	Einmalig	25,00 €
Zuschlag zur Einschreibung (zum Aufbau der erforderlichen Strukturen) bis 31.12.2024	Einmalig	5,00 €
Folgedokumentation (ab 2. DMP)	1x im Quartal	10,00 € / 5,00 €
Betreuungspauschale koordinierender Arzt	1x im Quartal	11,00 €
Zuschlag Haltepauschale bei vollständiger Dokumentation eines Jahres von KVNO	Am Ende des Jahres	17,50 €
Anlassbezogene Sturzanamnese (Ausschluss GOP 03360 im Quartal)	2x im Krankheitsfall, nicht im gleichen Quartal	8,00 €
Fachärztliche Mitbehandlung bei Überweisung	2x im Kalenderjahr	25,00 €
Schulung Gruppenschulung á 60 Min. je UE	5 UE je Patientin/Patient	22,50 € je UE



# KVNO Praxisinformation

28. NOVEMBER 2023

## Weitere Vertragsinformationen

Wir werden in der nächsten Ausgabe von KVNO aktuell ausführlich über das neue DMP Osteoporose informieren. Alle Informationen inklusive der unterstützenden Unterlagen (Arztmanual und die Ausfüllanleitungen für die Dokumentation) finden sich auch auf der Vertragsseite der KVNO:

Desease-Management-Programme



## Aktuelle G-BA-Beschlüsse zu weiteren DMP

Am 16. November 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) das neue DMP Adipositas beschlossen. Das Gremium hat außerdem einen Beschluss zur Regelung von Patientenschulungen im Videoformat gefasst: Diese sind nun unbefristet möglich.

### DMP Adipositas

Das neue DMP Adipositas richtet sich zunächst an Patientinnen und Patienten ab dem 18. Lebensjahr. Die Anforderungen zu Kindern und Jugendlichen mit Adipositas werden derzeit beraten und voraussichtlich 2024 ergänzt.

Grundlegende Teilnahmevoraussetzung ist die Fähigkeit und Motivation, an einer multimodalen Patientenschulung teilzunehmen. Weitere Voraussetzungen für eine Teilnahme am DMP Adipositas sind:

- **Bei einer Adipositas Grad 1 (BMI: 30-35 kg/m<sup>2</sup>):** Vorhandensein mindestens einer der folgenden Komorbiditäten: Diabetes Typ 2, arterielle Hypertonie, obstruktives Schlafapnoe-Syndrom, stabile KHK, stabile chronische Herzinsuffizienz, Prädiabetes
- **Bei einer Adipositas Grad 2 und größer (BMI  $\geq$  35 kg/m<sup>2</sup>):** keine weiteren Voraussetzungen

Im DMP Adipositas übernehmen grundsätzlich die Hausärztinnen und Hausärzte die Rolle der Koordination. In Ausnahmefällen können auch Fachärztinnen und Fachärzte im Gebiet Innere Medizin koordinieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Patientinnen und Patienten bereits vor der Einschreibung von ihnen dauerhaft betreut wurden oder wenn die Betreuung aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Die KBV hat sich für eine gleichberechtigte Koordination durch Fach- und Hausärzte eingesetzt, wurde im G-BA jedoch überstimmt.

### Hinweise zum Inkrafttreten und zum weiteren Vorgehen

Bitte beachten Sie, dass der Beschluss zunächst vom Bundesgesundheitsministerium geprüft wird. Bei Nichtbeanstandung treten die Anforderungen an das DMP Adipositas und die Dokumentation voraussichtlich zum zweiten Quartal 2024 in Kraft. Anschließend können die regionalen Vertragspartner Verträge zum neuen DMP Adipositas vereinbaren. Die technische Umsetzung der Dokumentation wird zeitnah zur Inkraft-



# KVNO Praxisinformation

28. NOVEMBER 2023

setzung vorbereitet und veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung der technischen Informationen benötigen die Softwarehersteller erfahrungsgemäß sechs Monate Zeit für die Umsetzung.

## DMP-Patientenschulungen per Video

Ebenfalls am 16. November hat der G-BA beschlossen, dass Videoschulungen im Rahmen von DMP dauerhaft möglich sind. Dadurch soll Patientinnen und Patienten der Zugang zu Schulungen erleichtert und die Digitalisierung vorangetrieben werden. Der G-BA hat hierzu die DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) im Paragraf 4 Absatz 3 (Regelungen zu Schulungen) erweitert.

Schulungen können dadurch künftig ganz oder teilweise (z.B. nur einzelne Module) per Video angeboten werden. Das Schulungs-Curriculum muss beinhalten, welche Teile der Schulung für die Durchführung per Video geeignet sind, und Angaben zu den erforderlichen Kompetenzen der schulenden Leistungserbringer, zu strukturellen Anforderungen (z.B. Gruppengröße) sowie zu erforderlichen Maßnahmen des Qualitätsmanagements machen.

Hinsichtlich der technischen Anforderungen gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß Paragraf 365 Absatz 1 SGB V). Ausgenommen davon ist die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden an der Videoschulung. Hier sind die vorgenannten strukturellen Vorgaben im Curriculum der Schulungen zu beachten.

Für Schulungen, die sowohl im Videoformat als auch im Präsenzformat durchgeführt werden dürfen, muss mindestens ein Präsenzangebot für die jeweiligen Schulungsindikationen von dem schulenden Leistungserbringer vorgehalten werden. Darüber hinausgehende differenzierte Qualitätsanforderungen macht die DMP-A-RL nicht. Die KBV hat durchgesetzt, dass zur Durchführung von Videoschulungen keine zusätzliche oder erneute Evaluation erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass der Beschluss zunächst vom Bundesgesundheitsministerium geprüft wird. Bei Nichtbeanstandung treten die Änderungen der Richtlinie am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Nach Inkrafttreten ist die Möglichkeit der Umsetzung von Schulungen im Videoformat gegeben.

Die Beschlüsse sind auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht:

DMP-Anforderungen-Richtlinie: DMP Adipositas (Anlagen 2, 23 und 24)



DMP-Anforderungen-Richtlinie: Patientenschulungen im Videoformat (§ 4)





# KVNO Praxisinformation

28. NOVEMBER 2023

## KVNO-Veranstaltung „Das E-Rezept – praxisnah erklärt“: Aufzeichnung online abrufbar

Die verpflichtende Einführung des E-Rezepts ist derzeit ein großes Thema für Ärztinnen, Ärzte und ihre Praxisteams. In der Online-Fortbildung der KV Nordrhein am 21. November „Das E-Rezept – praxisnah erklärt“ berichtete Hausarzt Dr. Moritz Eckart von seinen Erfahrungen. Er und seine Kolleginnen und Kollegen haben bereits 35.000 Rezepte ausgestellt, kennen die richtige Anwendung, aber auch die Tücken. Die KVNO-Stabsstelle eHealth informierte die Teilnehmenden über die technischen Voraussetzungen, die Nutzung des E-Rezepts in der Sprechstunde sowie die Ausstellung von Folgerezepten.

Die Aufzeichnung der Veranstaltung (ca. 1:45 Stunden), die Vortragsunterlagen sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie unter:

Informationen zur E-Rezept-Infoveranstaltung der KVNO am 21. November 2023



## Nutzen Sie die digitalen Antragsformulare in unserem Antragsportal (DAM)

Die folgenden Antragsformulare stehen online neu zur Verfügung:

- Ambulantes Operieren
- DMP Osteoporose
- Vakuumbiopsie

Diese und weitere 77 Anträge finden Sie hier: <https://www.kvnoportal.de/antraege>

Unser Antragsportal erleichtert Ihnen die gesamte Antragstellung und spart Ihnen viel Zeit. Das DAM bietet einen stets aktuellen Überblick über die Bearbeitungsstände der bereits gestellten Anträge und informiert direkt darüber, welche Nachweise für die Bearbeitung eines Antrags noch benötigt werden. Alle Nachweise können digital über das Portal hochgeladen werden. Auch die Kommunikation mit den KVNO-Sachbearbeitenden kann direkt über das DAM erfolgen. Bescheide werden Ihnen direkt nach Bearbeitung online bereitgestellt. Bei knapp 70 Prozent der online gestellten Anträge konnte der Bescheid innerhalb von drei Tagen – ebenfalls online – bereitgestellt werden.